

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

17.11.2010

Geschäftszeichen:

III 3-1.19.31-228/10

Zulassungsnummer:

Z-19.31-2002

Geltungsdauer bis:

30. November 2015

Antragsteller:

Franz Nüsing GmbH & Co. KG

Borkstraße 5

48163 Münster

Zulassungsgegenstand:

Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der nichttragenden, mobilen Trennwandkonstruktion, mobile Trennwand "Typ NW Protect 115" genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.

1.1.2 Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus den mobilen Normalelementen und einem mobilen Teleskop-Element sowie den Anschlüssen an die Wände und die Decke, jeweils nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die mobile Trennwand den Durchtritt von Feuer und Rauch nur im geschlossenen und verspannten Zustand verhindert, darf sie - nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Errichten von nichttragenden Trennwänden mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten angewendet werden.

Die mobile Trennwand erfüllt im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ bei einseitiger Brandbeanspruchung, unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.2 Die mobile Trennwand darf seitlich an mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, anschließen. Sie darf des Weiteren seitlich und muss unten und oben an mindestens 20 cm dicke Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, angeschlossen werden.

Die mobile Trennwand muss vertikal von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

Diese an die mobile Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ angehören.

1.2.3 Die mobile Trennwand darf mit einer beliebigen Wandlänge, jedoch nur mit einer maximalen Wandhöhe von 5000 mm ausgeführt werden.

Die zulässige Breite sowohl der Teleskop-Elemente als auch der Standardelemente beträgt \geq 800 mm und \leq 1250 mm; die Elemente sind jeweils ca. 115 mm dick.

1.2.4 Die mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.5 Die Anwendung der mobilen Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1.2.6 Für andere Ausführungsvarianten als in den vor genannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen und Türen, ist die Anwendbarkeit der mobilen Trennwand gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet und nachgewiesen wurden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Normalelemente

Der Rahmen des Elements ist aus Stahlprofilen⁴ herzustellen, die durch Schweißen miteinander zu verbinden sind. Am oberen Rand des Rahmens ist mittig die Elementaufhängung⁵ zur Befestigung des Laufwagens anzubringen. In den Rahmen ist ein Spindelgetriebe⁵ mit Druckgestänge⁵ zur Verstellung der horizontalen Druckbalken einzubauen. Der gesamte Hohlraum des Elements ist mit 75 mm dicken Mineralwollplatten⁴ auszufüllen. Die Bekleidung, bestehend aus 16 mm dicken Holzspanplatten⁴ und daran fixierten Distanzleisten⁴, ist mit Hilfe von sog. Schalenverbindern⁵ beidseitig an dem Rahmen zu befestigen. Die Druckbalken sind einschließlich der Dichtungen und des dämmschichtbildenden Baustoffes anzufertigen⁵ und decken- sowie bodenseitig in das Element einzubauen. Seitlich ist das Normalelement mit einer Nut-Federverbindung, bestehend aus ungestoßen durchgehenden Aluminium-Schließprofilen⁵, auszustatten. Die Schließprofile sind gemäß den Anlagen 2 und 4 mit Magnetleisten, Lippendichtungen und Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁴ auszuführen.

2.1.2.2 Teleskop-Element

Der Aufbau hinsichtlich der tragenden Profile, der Aufhängung, der Dämmung, der Bekleidung, den Druckbalken und der Federleiste entspricht dem Aufbau der Normalelemente gemäß Abschnitt 2.1.2.1. Abweichend davon sind in das Teleskop-Element eine Mehrgelenk-Mechanik⁵ sowie auf der Wandanschlussseite ein vertikales Teleskop-Ausfahrteil einzubauen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2.3 Wandanschluss des Normalelements

Der Wandanschluss des Normalelements besteht aus der Konstruktionsleiste, der Wandanschlussleiste, dem Schließprofil (Federleiste) und den jeweils zugehörigen Befestigungsmitteln.

Die Konstruktionsleiste und die Wandanschlussleiste sind werkseitig aus Holzspanplattenstreifen⁴ gemäß Anlage 6 herzustellen.

Das Schließprofil⁴ (Federleiste) aus Aluminium, das ohne Stoß auszuführen ist, ist werkseitig entsprechend der Wandhöhe abzulängen. In die dafür vorgesehenen Nuten des Schließprofils sind werkseitig über die gesamte Länge ein Magnetband und zwei Lippendichtungen einzulegen.

2.1.2.4 Wandanschluss des Teleskop-Elements

Der Wandanschluss des Teleskop-Elements besteht aus der Wandanschlussleiste und deren Befestigungsmitteln.

Die Wandanschlussleiste ist werkseitig aus miteinander zu verleimenden Holzspanplattenstreifen⁴ gemäß Anlage 5 herzustellen. In die dafür vorgesehenen Nuten sind werkseitig zwei Hohlkammerdichtungen mit dämmschichtbildendem Baustoff einzudrücken.

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.5 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss besteht aus den Schwerlastankern⁴, den Distanzstücken⁴, der Laufschiene⁵ – zusammen gesetzt aus mindestens drei Teilstücken - und deren werkseitig angeschraubten Bekleidung⁴ (s. Anlage 2).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Laufwagen nach Abschnitt 2.1.2.1,
- die Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1,
- die Magnetleisten nach Abschnitt 2.1.1,
- die Hohlkammerdichtungen nach Abschnitt 2.1.1,
- die Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1.1 und
- den Leim nach Abschnitt 2.1.2.3

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Die mobile Trennwand ist werkseitig, projektbezogen als Bausatz, bestehend aus

- den Normalelementen nach Abschnitt 2.1.2.1
- einem Teleskop-Element nach Abschnitt 2.1.2.2
- dem Wandanschluss des Normalelements nach Abschnitt 2.1.2.3
- dem Wandanschluss des Teleskop-Elements nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- dem Deckenanschluss nach Abschnitt 2.1.2.5

herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.31-2002
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2002

Seite 6 von 9 | 17. November 2010

- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.31-2002
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Laufwagen nach Abschnitt 2.1.2.1, die Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1, die Magnetleisten nach Abschnitt 2.1.1, die Hohlkammerdichtungen nach Abschnitt 2.1.1, die Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1.1 und den Leim nach Abschnitt 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁶ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2, der Laufwagen nach Abschnitt 2.1.2.1, der Spindelgetriebe nach Abschnitt 2.1.2.1, der Magnetleisten nach Abschnitt 2.1.1, der Hohlkammerdichtungen nach Abschnitt 2.1.1, der Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1.1 und des Leims nach Abschnitt 2.1.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁶

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Bemessung der mobilen Trennwand hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Aufbau der mobilen Trennwand gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) geführt worden und sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040309 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 28.06.2004 zu entnehmen.

Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 100030 sind Elementbreiten bis 1250 mm und Wandhöhen zwischen 2500 mm und 5000 mm nachgewiesen. Sie sind in Abhängigkeit von dem jeweiligen Anwendungsfall (Einbaubereich 1 oder 2) der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, muss die Vorspannkraft F_v mindestens 2000 N und der Reibungskoeffizient μ mindestens 1,0 betragen. Dies ist durch Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040309 bzgl. der Druckfedern und der Wahl einer geeigneten Fußbodenoberfläche sicher zu stellen.

Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Deckenanschluss

Die Laufschiene ist mit geeigneten, allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Schwerlastankern⁵ in Abständen ≤ 500 mm an der Stahlbetondecke zu befestigen.

4.2.2 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind über die dafür vorgesehene Lücke in die Laufschiene einzuhängen. Anschließend ist das Montagestück der Laufschiene gemäß Abschnitt 4.2.1 an der Decke zu befestigen. Abschließend ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

4.2.3 Wandanschluss des Normalelements

Die Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.3 ist mit Hilfe der Konstruktionsleiste und Befestigungsmittel⁵ gemäß Anlage 6 an der Massivwand zu befestigen. Das Schließprofil (Federleiste) nach Abschnitt 2.1.2.3 ist in die dafür vorgesehenen Nuten der Wandanschlussleiste einzudrücken.

4.2.4 Wandanschluss des Teleskop-Elements

Die Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.4 ist mit Hilfe der Befestigungsmittel⁵ gemäß Anlage 5 an der Massivwand zu befestigen.

4.2.5 Versiegelung der Anschlussfugen

Die Wandanschlussfugen, zwischen den Wandanschlussleisten und der massiven Wand, und die Deckenanschlussfuge, zwischen der Bekleidung der Laufschiene und der Stahlbetondecke, sind beidseitig über ihre gesamten Länge mit einem mindestens normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Fugendichtungsstoff zu versiegeln.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Betreiber ist vom Hersteller der mobilen Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

Das Schließen der mobilen Trennwand darf nur von eingewiesenem Personal vorgenommen werden.

5.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Auslieferung der mobilen Trennwand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

⁸ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.31-2002

Seite 9 von 9 | 17. November 2010

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen, die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

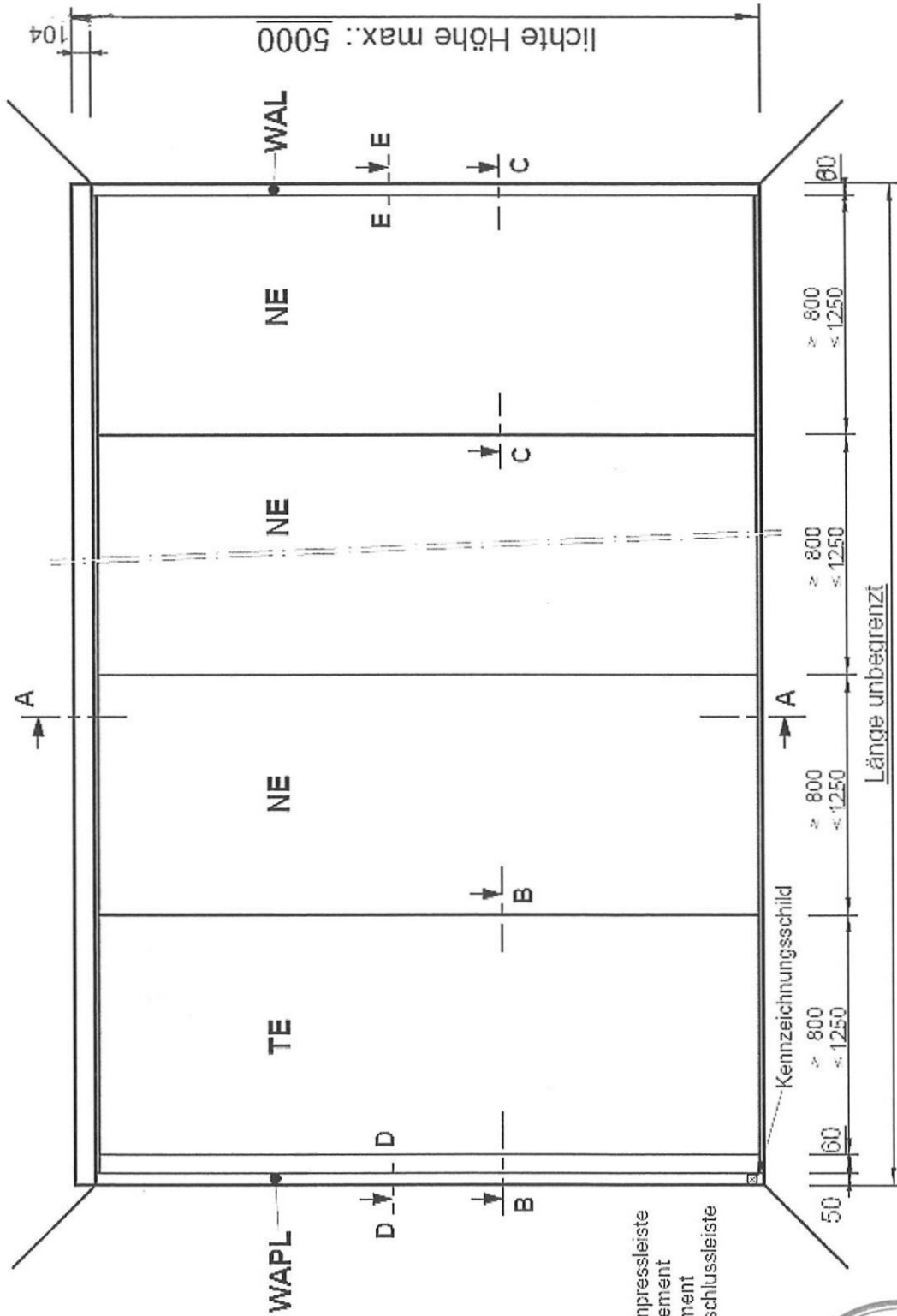
- 5.3** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bedienungsanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er dem Betreiber der mobilen Trennwand "Typ NW Protect 115" jeweils zu übergeben hat.

Gerhard Breitschaft
Präsident

Beglaubigt



Anlage 1
 Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"
 Ansicht



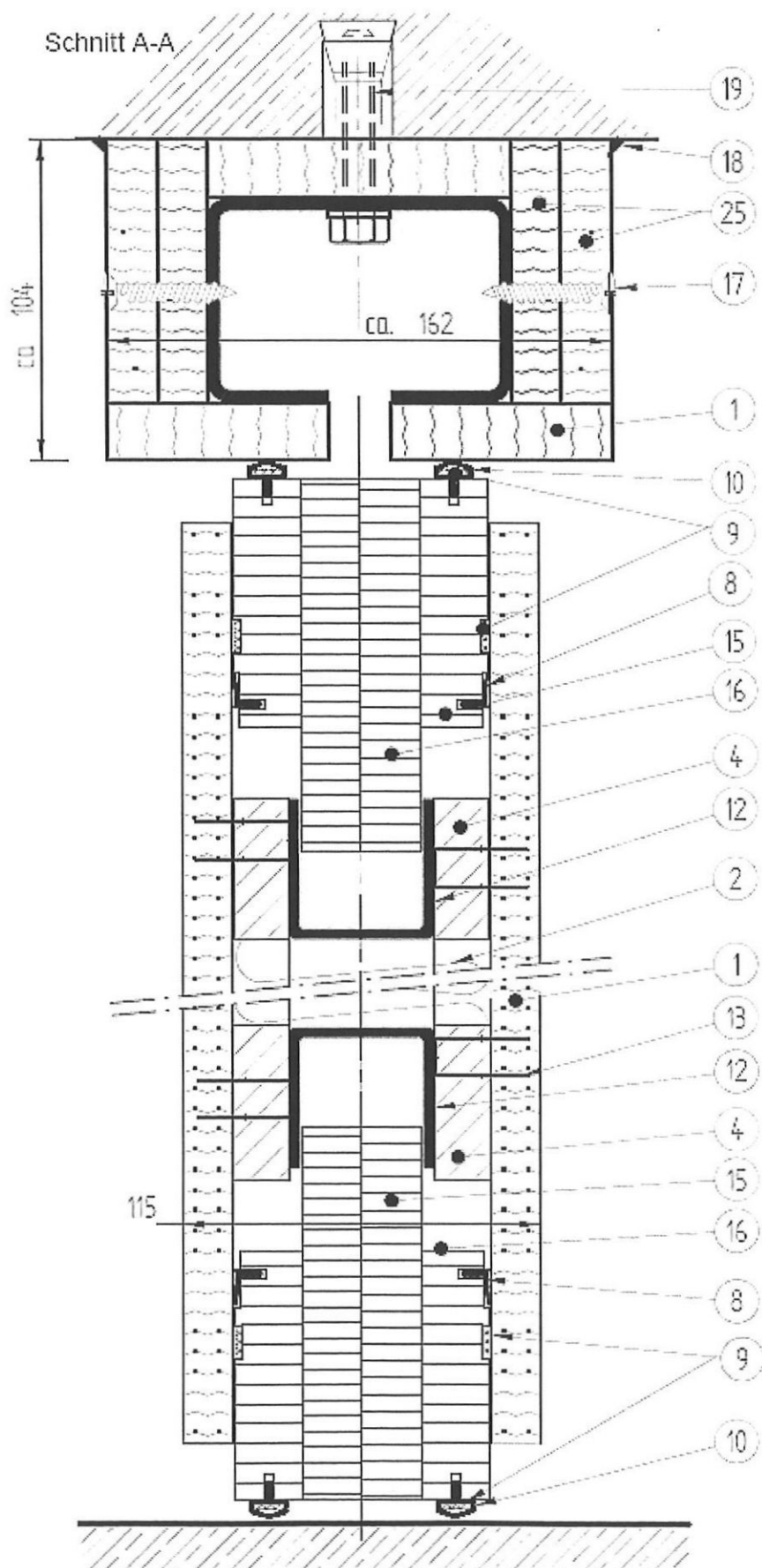
Legende:

- WAPL = Wandanpressleiste
- TE = Teleskopelement
- NE = Normalelement
- WAL = Wandanschlussleiste



Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"
Schnitt A-A

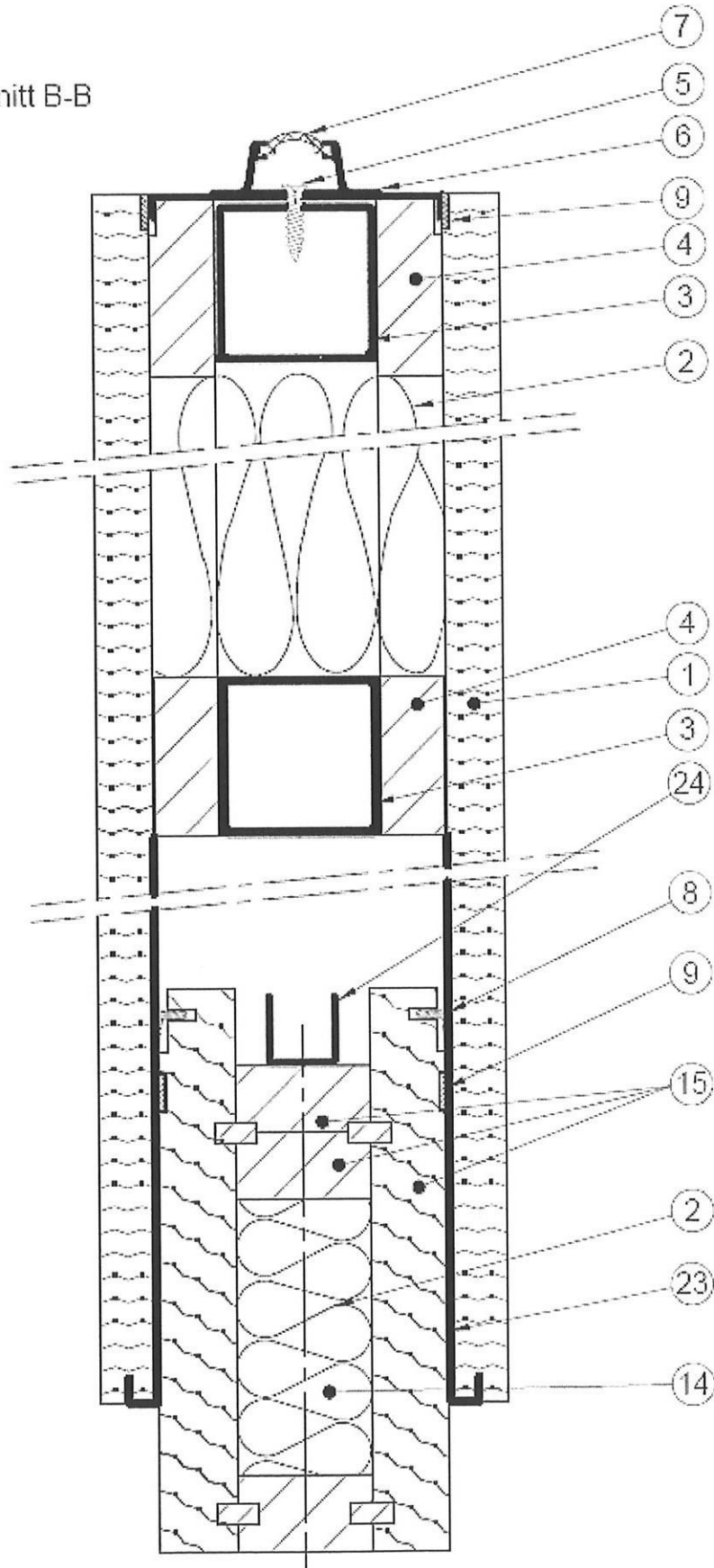
Anlage 2



Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"
Schnitt B-B – Teleskop-Element

Anlage 3

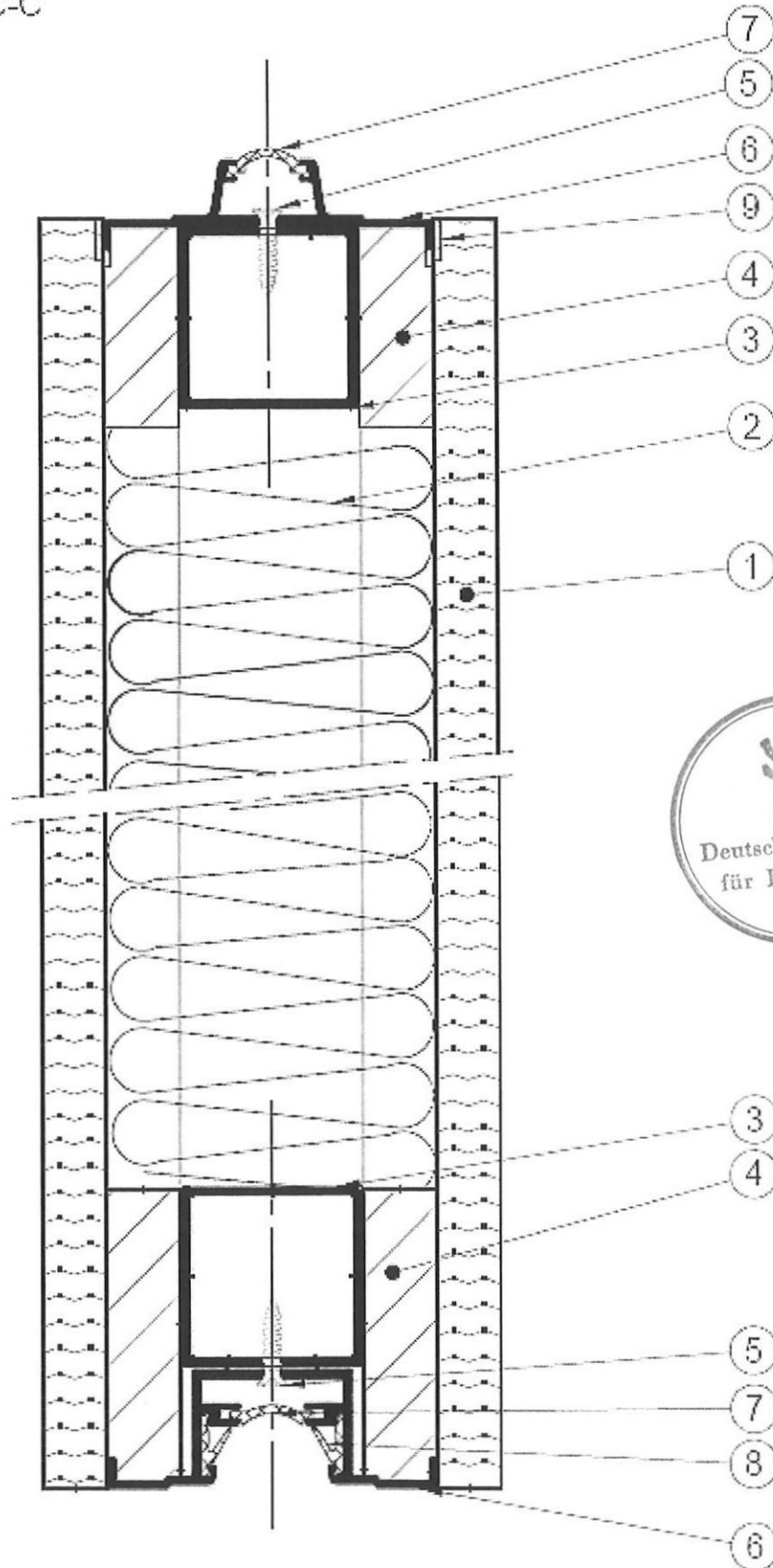
Schnitt B-B



Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"
Schnitt C-C - Normalelement

Anlage 4

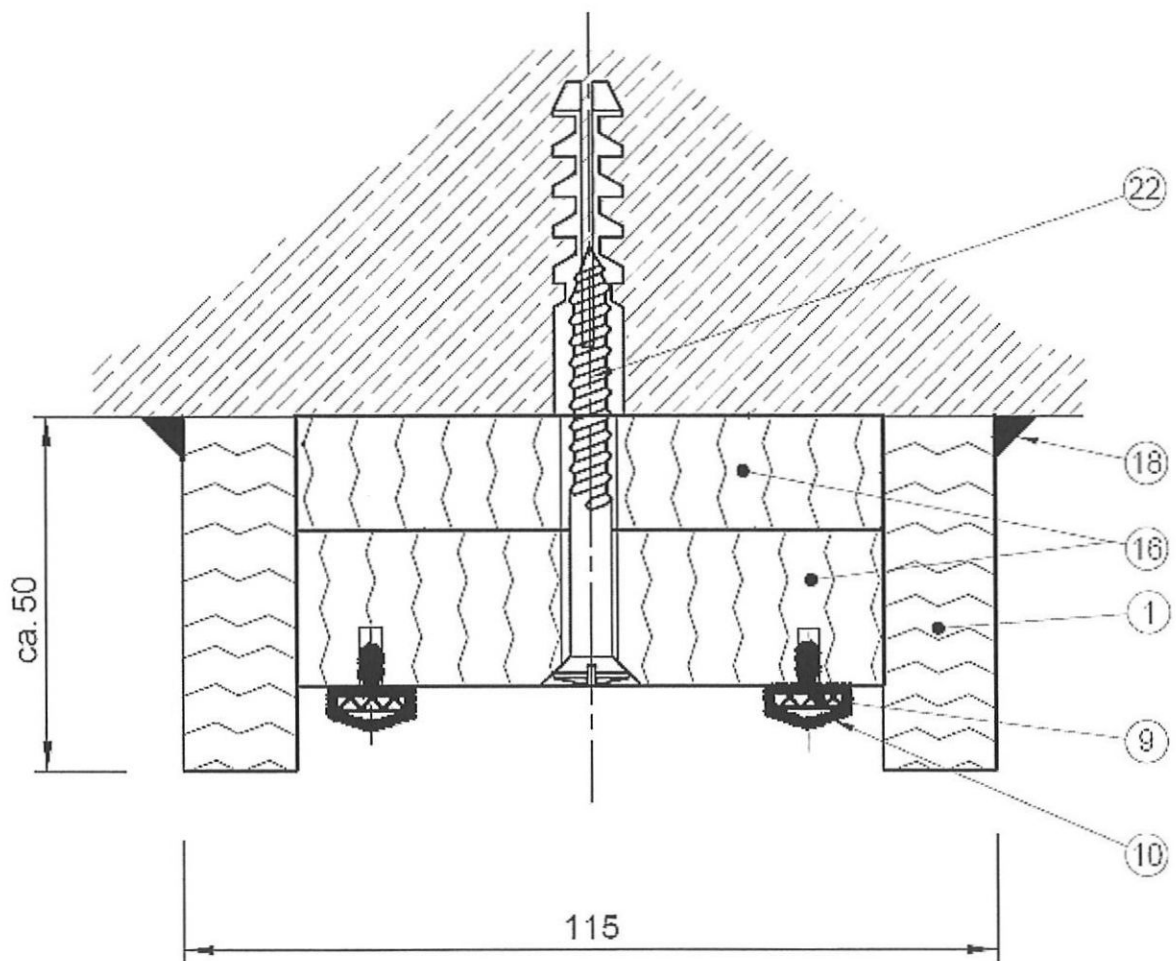
Schnitt C-C



Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"
Schnitt D-D
Wandanschluss
Teleskop-Element

Anlage 5

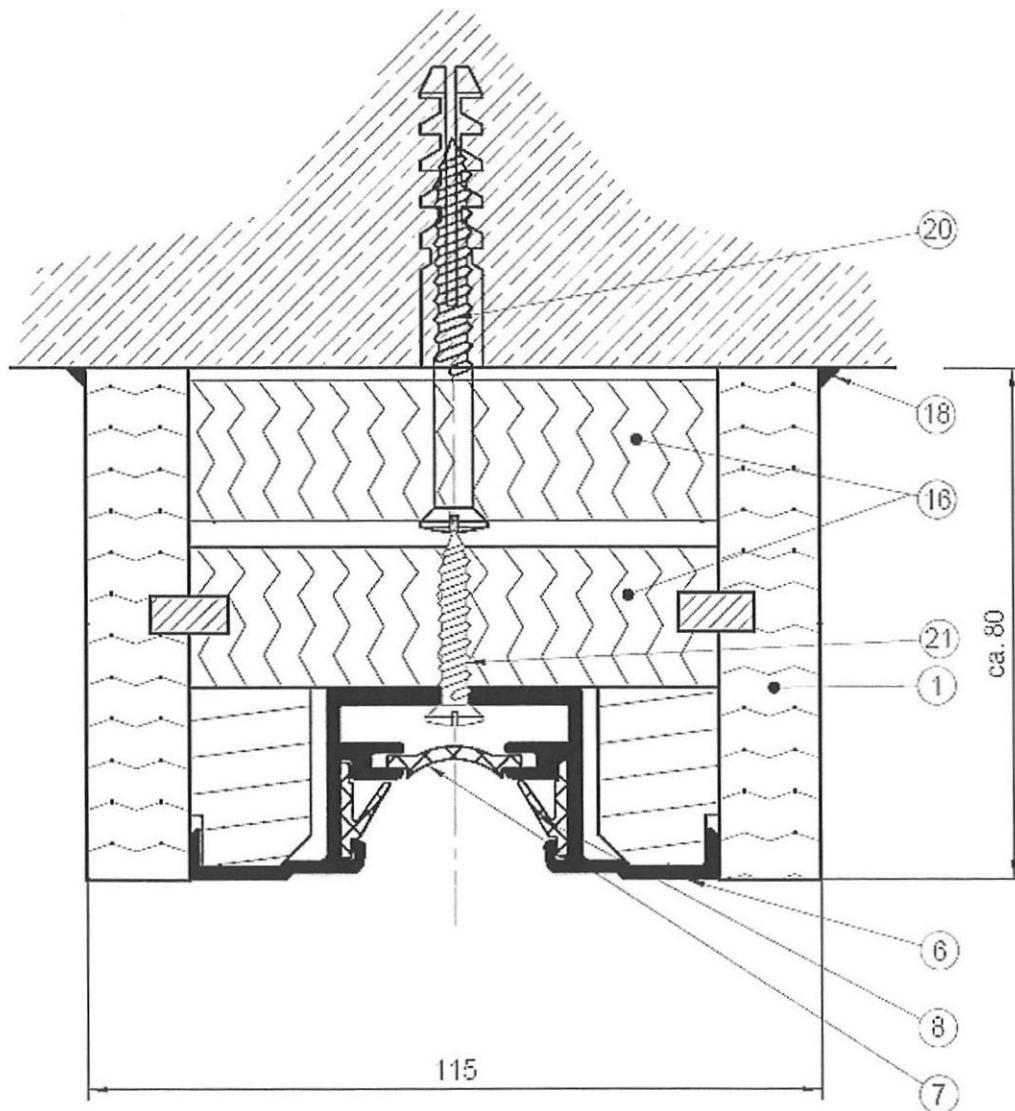
Schnitt D-D



Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"
Schnitt E-E
Wandanschluss
Normalelement

Anlage 6

Schnitt E-E



Positionenliste der Materialien

Anlage 7

Positionenliste der Materialien

Pos.	Benennung
1	Holzspanplatte E1 V20 nach DIN 68 763 Dicke = 16 mm
2	ROCKWOOL Thermarock 100 Dicke = 75 mm Nenn-Rohdichte = 100 kg/m ³
3	Stahlrahmen aus Rechteckrohr Abmessung = 45 mm x 45 mm x 2 mm
4	Distanzleiste aus Holzspanplatte E1 V20 nach DIN 68 763 Dicke = 19 mm Breite = 50 mm
5	Blechsrauben 3,8 x 22 mm
6	Aluminium-Profil Abmessung 1 = 82 mm x 22 mm x 2 mm Abmessung 2 = 82 mm x 30 mm x 2 mm
7	Magnetband
8	Lippendichtung aus PVC
9	Palusol Streifen Abmessung = 10 mm x 2 mm
10	Hohlkammerdichtung aus EPDM
11	Andruckbalken Querschnittabmessung = 120 mm x 82 mm hergestellt aus Holzspanplattenstreifen der Fa. Waterkamp B1
12	Stahlrahmen aus U-Profil Abmessung = 45 mm x 46 mm x 45 mm x 2 mm
13	Stahldrahtklammern 35 x 12
14	TE Ausfahrkoffer Querschnittsabmessung = 160 mm x 82 mm
15	Holzspanplattenstreifen der Fa. Waterkamp B1 Dicke = 22 mm
16	Holzspanplattenstreifen der Fa. Waterkamp B1 Dicke = 19 mm
17	Spax – Senkschraube 4 x 35 mm
18	Fugendichtmasse FD-plast E
19	Kompaktdübel HKD-E-M10 x 40 mm
20	Dübel d = 8 x 80 mit Halbrund-Holzschraube mit Schlitz DIN 96
21	Senkkopf-Holzschraube mit Kreuzschlitz DIN 7997 4 x 50 mm
22	Dübel d = 8 x 50 mit Halbrund-Holzschraube mit Schlitz DIN 96 5 x 90 mm
23	Führung aus Stahlblech Abmessung = 8 mm x 12 mm x 200 mm
24	U-Profil aus Stahlblech Abmessung = 20 mm x 20 mm x 20 mm x 2 mm
25	Vermikulit Platte Fipro 800 kg/m ³ Dicke = 19 mm



Mobile Trennwand "Typ NW Protect 115"

Anlage 8

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **mobile Trennwand** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum der Herstellung:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass die **mobile Trennwand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.31-2002 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)